



Detailansicht des Regelungsvorhabens

13.) Systemdienstleistungen sollen wo immer möglich wettbewerblich beschafft werden

Stand vom 27.06.2024 10:42:31 bis 30.01.2025 12:51:30

Angegeben von:

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (R001011) am 27.06.2024

Beschreibung:

In einem auf Erneuerbaren Energien basierendem Stromsystem müssen neue Anbieter die Systemdienstleistungen erbringen, die für ein stabiles Stromsystem notwendig sind. Hiefür bedarf es neuer Regeln für die Beschaffung und Bereitstellung. Wo immer möglich soll die Beschaffung wettbewerblich erfolgen.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Allgemeine Energiepolitik [alle RV hierzu]

Wettbewerbsrecht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

EnWG 2005 [alle RV hierzu]